



Betreff:

öffentlich

Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	<u>23.10.2018</u>
	Eingang 922:	<u>23.10.2018</u>

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
07.11.2018		X
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam für städtische Muttergesellschaften gemäß Anlage 1.
- 2.) Der unter Punkt 1 beschlossene Mustergesellschaftsvertrag wird Anlage der Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam (Kodex).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

1. Sachverhalt

Gemäß Antrag vom 09.01.2017 (Drucksache Nr. 17/SVV/0037) ist am 22.02.2017 ein Auftrag an den Oberbürgermeister durch den Hauptausschuss ergangen, wonach zu prüfen war, wie die Rechte der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen gestärkt und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, wie z.B. die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden etc. auf den Aufsichtsrat übertragen werden können mittels Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam. Über das Ergebnis sollte im Hauptausschuss berichtet werden.

Das Ergebnis der auftragsgemäß durchgeführten Prüfung wurde dem Hauptausschuss am 11.10.2017 mitgeteilt (Drucksache Nr. 17/SVV/0763).

Die Prüfung durch die Verwaltung, einen externen Sachverständigen und die Kommunalaufsicht ergab demnach zusammenfassend Folgendes:

- Es ist festzustellen, dass eine weitere Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlungen gemäß gültigem Mustergesellschaftsvertrag auf die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen zu einer Schwächung der Rechte der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Oberbürgermeisters sowie zu einer von der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) unabhängigeren und am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligungsunternehmen orientierten Unternehmensführung führen würde.
- Darüber hinaus sind die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden städtischer Unternehmen als wichtige unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich an den Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu binden. Eine Verlagerung dieser Beschlusskompetenz auf die Aufsichtsräte scheidet aus kommunalrechtlichen Gründen aus.
- Die Veränderung der gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten durch eine generelle Stärkung der Stellung der Aufsichtsräte würde eine einheitliche Leitung der Beteiligungsunternehmen im Gesamtinteresse der LHP erheblich erschweren. Eine Durchsetzung des Gesamtinteresses der LHP in den Beteiligungsunternehmen durch die SVV bzw. den Oberbürgermeister wäre nur noch unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich.
- Die Stärkung der Position von Aufsichtsräten gefährdet die In-House-Fähigkeit von Unternehmen. Der EuGH hat entschieden, dass umfangreiche oder autonome Leitungsbefugnisse eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) die In-House-Fähigkeit ausschließen können (EuGH-Urteil „Econcord“ vom 29.11.2012 Az:C-182/11 und C-183/11).

Die Prämissen, auf denen das v.g. Prüfungsergebnis basierte, sowie eine Darstellung zur Historie des LHP-Mustergesellschaftsvertrages, die Berücksichtigung der Empfehlungen der Transparenzkommission 2012 und deren Umsetzung im seit Januar 2013 gültigen Mustergesellschaftsvertrag sowie dessen konsequente Anwendung als wirksames Instrument bei der Steuerung städtischer Unternehmen und Beteiligungen sind in der o.g. Drucksache Nr. 17/SVV/0763 ausführlich dargestellt.

Der Hauptausschuss verständigte sich im November 2017 darauf, im Rahmen eines Fachgespräches unter Hinzuziehung von Vertretern der Verwaltung, von externen Sachverständigen und Mitgliedern des Hauptausschusses die in der v.g. Mitteilungsvorlage dargestellten Aspekte eingehend zu beraten.

Im Ergebnis des konstruktiven Austausches im Fachgespräch, welches am 28.03.2018 stattfand, wurde sich darauf verständigt, dass es nicht Ziel sei, durch die mögliche Stärkung der Rechte der Aufsichtsräte die Rechte der SVV (Weisungs- und Richtlinienkompetenz) zu schwächen bzw. einzuschränken.

Allerdings wurde im Fachgespräch auch deutlich, dass die Mitglieder des Hauptausschusses zukünftig noch mehr über die städtischen Unternehmen, ihre Aufgabenerfüllung und strategischen Entwicklungen im Kontext der Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge informiert werden möchten und die Verwaltung einen entsprechenden Verfahrensvorschlag dem Hauptausschuss unterbreiten soll.

Aufgrund dessen wurde dem Hauptausschuss am 04.07.2018 vorgeschlagen, im 4. Quartal 2018 ein neues Informationsformat unter Einbeziehung der Geschäftsführungen der drei Konzernunternehmen Stadtwerke Potsdam GmbH, ProPotsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH im Hauptausschuss einzuführen.

Dies soll zum einen der besseren Information des Hauptausschusses bei wesentlichen Unternehmensangelegenheiten wie z.B. Wirtschaftsplanungen und Jahresabschlüssen und zum anderen dem direkten Austausch der Ausschussmitglieder mit den Geschäftsführungen der LHP-Konzernunternehmen dienen. Dem Vorschlag der Verwaltung folgte der Hauptausschuss; somit kann dieses neue Informationsformat eingeführt und dessen Praktikabilität erprobt werden.

2. Handlungsbedarf

Die LHP hat als Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung u.a. die Aufgabe, die in den Kommunalgesetzen enthaltenen Vorgaben der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Um diese Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die LHP kommunaler Unternehmen bedienen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der LHP erbringen die städtischen Unternehmen und Beteiligungen daher im Wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge und erfüllen damit einen öffentlichen Zweck gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf.

Die wirksame Steuerung des umfangreichen städtischen Beteiligungsportfolios, das gegenwärtig fast 50 Unternehmen und Beteiligungen beinhaltet, welche größtenteils in Konzernstrukturen organisiert und gebündelt sind, setzt entsprechend starke Steuerungsinstrumente und Einflussmöglichkeiten der SVV voraus.

Mit dem durch die SVV beschlossenen Regelwerk, welches neben dem Mustergesellschaftsvertrag auch die Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex), den Handlungskatalog für Aufsichtsräte, die Sponsoring- und Compliance-Richtlinien, die Richtlinie Geschäftsführer etc. umfasst, ist eine fundierte Grundlage zur einheitlichen Steuerung des LHP-Beteiligungsportfolios geschaffen worden.

Um die Steuerung der städtischen Unternehmen und Beteiligungen zur Realisierung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls weiter zu optimieren, wurde auch der seit 2013 gültige Mustergesellschaftsvertrag durch die Verwaltung dahingehend überprüft, ob es ggf. kommunalrechtlichen Anpassungsbedarf gibt oder auch Präzisierungen von Regelungen aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Anwendungserfahrungen notwendig sind.

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage Drucksache Nr. 17/SVV/0763 dargestellt, hat die Verwaltung den Mustergesellschaftsvertrag der LHP überarbeitet (siehe Anlage 1).

Basis des neuen Mustergesellschaftsvertragsentwurfes sind der aktuell gültige Mustergesellschaftsvertrag der LHP sowie die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die aktuellen Regelungen der BbgKVerf zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (geringfügige Präzisierung von Formulierungen gemäß § 96 Abs.1 BbgKVerf). Ferner wurden der Anpassungsbedarf, der aufgrund von zwischenzeitlich gewonnenen Praxiserfahrungen des gültigen Mustergesellschaftsvertrages Präzisierungen von Regelungen erfordert, und auch Hinweise, welche

im Fachgespräch am 28.03.2018 sowie von den Konzernunternehmen der LHP im August/September 2018 gegeben wurden, u.a. berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Risikoaspekte soll auch im neuen Mustergesellschaftsvertrag eine Schwächung der Rechte der SVV unbedingt vermieden werden. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gegenüber den Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf, die durch den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag der LHP gewährleistet wird, ist wesentlicher Bestandteil der Kontrolle und Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung der LHP. Kern des anliegenden Mustergesellschaftsvertragsentwurfes ist daher - wie auch bisher - ein umfangreicher Entscheidungskatalog der Gesellschafterversammlung.

Neben zahlreichen eigenen Beschluss- und Zustimmungskompetenzen der Aufsichtsräte gemäß Mustergesellschaftsvertragsentwurf, die bereits im aktuell gültigen Mustergesellschaftsvertrag der LHP verankert sind, beraten die Aufsichtsräte die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlungen, bevor diese dazu Beschlüsse fassen. Dies gilt auch für die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden und deren Anstellungsbedingungen.

Der Mustergesellschaftsvertragsentwurf stellt hinsichtlich der Bildung, Zusammensetzung, inneren Ordnung etc. der Aufsichtsräte auf Regelungen für fakultative Aufsichtsräte ab, da diese bei Unternehmen der LHP bisher zum Tragen kamen, soweit ein Überwachungsorgan gebildet wurde.

Bei obligatorischen Aufsichtsräten wären dann auch Regelungen der Mitbestimmung (DrittelbG oder MitbestG) zu beachten.

Des Weiteren sind bei gemeinnützigen LHP-Unternehmen auch die einschlägigen Regelungen der Mustersatzung der Abgabenordnung zu beachten und bei der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge gemeinnütziger LHP-Unternehmen und Beteiligungen ergänzend zu berücksichtigen.

Die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen des Mustergesellschaftsvertrages sind in einer Synopse dargestellt (siehe Anlage 2).

Der Mustergesellschaftsvertrag (Muttersgesellschaft) soll zukünftig als Orientierungsrahmen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Gesellschaftsverträgen städtischer Unternehmen und Beteiligungen dienen und auch den Leitlinien guter Unternehmensführung – PCG-Kodex der LHP als Anlage beigefügt werden.

Ausblick:

Nach Beschlussfassung des überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrages für LHP-Muttersgesellschaften soll auch ein Mustergesellschaftsvertrag für Tochterunternehmen (unmittelbare Beteiligungen) erstellt und der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anmerkung/Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält. Prinzipiell werden die Gesellschaftsverträge der einzelnen städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

- 1.) Mustergesellschaftsvertragsentwurf Muttersgesellschaft
- 2.) Synopse Mustergesellschaftsvertragsentwurf Muttersgesellschaft

Anlage 1:

(Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam / Muttergesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat)

Gesellschaftsvertrag der GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Ergebnisverwendung
- § 15 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 16 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 17 Kündigung der Gesellschaft
- § 18 Abfindung
- § 19 Wettbewerbsverbot
- § 20 Vergabe von Aufträgen
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Salvatorische Klausel

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ „

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO),

.....

Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.

Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bei Teilnahme des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam oder

des/der von ihm/ihr Betrauten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Versammlung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.
Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.
Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1 € eine Stimme gewähren.
- (8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. b),
 - l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
 - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
 - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
 - v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
 - w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
 - cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Wahl/ Entsendung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen.
- Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.
Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr.

Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung, die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie die Eckpunkte bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,
 - e)
 - ..)
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
 - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
 - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,

- f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - h) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall einen Wertgrenze von € überschritten ist,
 - i)
 - ..)
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Ergebnisverwendung

(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.
- (2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.

§ 15
Verfügungen über Geschäftsanteile

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 16
Ausschluss eines Gesellschafters

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

z. B. wichtiger Grund.....

§ 17
Kündigung der Gesellschaft

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

z. B. Austrittsrechte der Gesellschafter.....

§ 18
Abfindung

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

.....

§ 19
Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

§ 20
Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 21
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2: Synopse Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für Muttergesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat (Änderungen sind durchgestrichen bzw. kursiv und fett dargestellt)

Mustergesellschaftsvertrag der LHP		
alt	neu	Bemerkungen
Gesellschaftsvertrag der GmbH	Gesellschaftsvertrag der GmbH	
<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	§§ 19 und 20 neu: Wettbewerbsverbot und Vergaben
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	Klarstellung, dass die LHP keinem Wettbewerbsverbot gegenüber ihren
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	Beteiligungsunternehmen unterliegt +
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	Vergaberegelerung / bisheriger § 19
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft	jetzt § 20 ff.
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung	
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
§ 12 Wirtschaftsplan	§ 12 Wirtschaftsplan	
§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
§ 14 Ergebnisverwendung	§ 14 Ergebnisverwendung	
§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile	§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile	
§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters	§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters	
§ 17 Kündigung der Gesellschaft	§ 17 Kündigung der Gesellschaft	
§ 18 Abfindung	§ 18 Abfindung	
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Wettbewerbsverbot	
§ 20 Salvatorische Klausel	§ 20 Vergabe von Aufträgen	

	§ 21 Bekanntmachungen § 22 Salvatorische Klausel	
<p style="text-align: center;">§ 1 alt Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ „</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 neu Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ „</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 alt Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 neu Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der</p>	

<p>Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>	<p>Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 alt Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 neu Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 alt Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO).</p> <p>.....</p> <p>Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 neu Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO),</p> <p>.....</p> <p>Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 alt Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 neu Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	
<p style="text-align: center;">§ 6 alt Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 neu Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p>	<p>Präzisierungen des § 6 Abs. 1</p>

<p>Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften bevollmächtigen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Anpassung an Formulierung § 97 Abs. 1 BbgKVerf / „betrauen“</p> <p>Präzisierung</p>
---	--	--

<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer</p>	<p>von ihm/ihr Betraute.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ... v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bei Teilnahme des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam oder des/der von ihm/ihr Betrauten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter</p>	<p>redaktionelle Anpassung gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf</p> <p>Präzisierung</p> <p>Teil des bisherigen Abs. 6/ Anpassung der Regelung hinsichtlich moderner Kommunikationsverfahren + Präzisierung</p>
---	--	--

<p>Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht. Findet das schriftliche ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je1 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p> <p>Betrag eingefügt</p> <p>bisheriger Abs. 7 + neu/Möglichkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen (Beachtung Hinweis Fachgespräch</p>
---	---	--

	<p>anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der die Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern</p>	<p>vom 28.03.2018)</p> <p>ersatzlose Streichung</p> <p>bisheriger Abs. 8 / redaktionelle Anpassungen</p>
--	--	--

	sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.	
<p style="text-align: center;">§ 7 alt Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,</p> <p>c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p> <p>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 neu Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</p> <p>c) Umwandlung des Unternehmens gemäß im Sinne des Umwandlungsgesetzes,</p> <p>d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,</p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>g) Aufnahme von Gesellschaftern,</p>	<p><i>(Buchstabenreihenfolge tlw. geändert im Absatz)</i></p> <p>bisher in lit. a formuliert / Die Reihenfolgen der bisherigen weiteren Buchstaben ändert sich entsprechend.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung/Ergänzung</p> <p>bisher Teil von lit. e</p>

<p>kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,</p> <p>j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... , soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ..., soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p>	<p>h) Zustimmung zur Belastung, und zur Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. b),</p> <p>l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,</p> <p>n) Maßnahmen der Tarifbindung,</p>	<p>redaktionelle Anpassung + „Einziehung von Geschäftsanteilen“ jetzt in lit. f</p> <p>Präzisierung/ Unternehmensverträge wie z.B. Betriebsführungsverträge etc. obliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 5 lit. b)</p> <p>neu/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>neu/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p>
--	---	---

<p>p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>r) Bestellung und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>s) Festlegung der Vergütung und des Auslagensatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>w) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen</p>	<p>o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>t) Feststellung Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>v) Bestellung Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>w) Festlegung der Vergütung und des</p>	<p>Währungszeichen eingefügt</p> <p>Währungszeichen eingefügt</p> <p>redaktionelle Anpassung / § 46 Nr. 1b GmbHG</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--

<p>Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>y) Bestellung und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p>	<p>Auslagenersatzes Aufsichtsratsmitglieder, der</p> <p>x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,</p> <p>cc) Bestellung Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung</p>	<p>Hinweis: In § 10 Abs. 3 Satz 3 ist neu ergänzend geregelt, dass die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie die Eckpunkte der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung zuvor im Aufsichtsrat zu beraten sind, der eine Beschlussempfehlung dazu an die Gesellschafterversammlung abgibt.</p> <p>neu/ Buchstabenfolge nach lit. z</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
---	--	---

<p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 alt Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr entsandter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ...</p> <p>Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 neu Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ ihr entsandter betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.</p>	<p>Formulierungsanpassung gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf</p> <p>optional/ Formulierungsanpassung/ Synchronisierung mit § 7 Abs. 1 lit. v (z. B. u.a. sachkundige Dritte, welche auf Vorschlag von Fachverbänden nach Unterrichtung der SVV durch die Gesellschafterversammlung als AR-Mitglieder</p>
---	--	--

<p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	<p>Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Bestellung/Entsendung Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	<p>gewählt werden können.)</p> <p>Richtigstellung/Präzisierung</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 9 alt Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekennnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 neu Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekennnis oder mit Einwurf-Einschreiben) oder in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder</p>	<p>redaktionelle Präzisierungen</p> <p>Anpassungen/</p>

<p>bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/</p>	<p>unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der</p>	<p>Präzisierung gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf entspr. § 30 Abs. 3 BbgKVerf (aktives Teilnahmerecht des Bereiches Beteiligungsmanagement der LHP)</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
---	---	---

<p>deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der</p>	<p>Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
--	--	-------------------------------

<p>Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des</p>	<p>Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder in Textform erfolgreicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.</p> <p>Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich</p>	<p>Klarstellung/ (Wahrung der Rechte des Bereiches Beteiligungsmanagement auch bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen)</p> <p>Präzisierung des Verfahrens</p> <p>redaktionelle Anpassungen</p>
---	--	--

<p>Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt</p>	<p>Präzisierung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	---

	<p>Potsdam.</p> <p>10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dessen durch den Vorsitzenden/ die deren die Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.</p> <p>(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der</p>	<p>redaktionelle Anpassung + Präzisierung / Entgegennahme von Erklärungen</p> <p>Ergänzung</p>
--	---	--

	Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.	
§ 10 alt Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 neu Aufgaben des Aufsichtsrates	
<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern erenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und</p>	redaktionelle Anpassung

<p>kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p> <p>c)</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von ... überschritten ist:</p>	<p>und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr.</p> <p>Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung, die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie die Eckpunkte bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung des MusterGV unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Regelungen bei den Satzungen der Konzernunternehmen SWP/ProPotsdam/KEvB und unter Beachtung der Hinweise des Fachgespräches vom 28.03.2018 (Empfehlung des Aufsichtsrates vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung)</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der Beschluss- bzw. Zustimmungskatalog des AR gemäß Abs. 4 und 5 muss für jedes Unternehmen und für jede Beteiligung der LHP individuell anhand der unternehmenstypischen Risiken und des jeweiligen Geschäftsbetriebs erstellt werden; auch die jeweiligen Wertgrenzen sollten unternehmensspezifisch</p>
---	---	---

<p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,</p> <p>f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,</p> <p>g) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und</p>	<p>c) <i>Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers ,</i></p> <p>d) <i>Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</i></p> <p>e) , ..)</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von ... überschritten ist, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind.</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und an-</p>	<p>festgelegt werden (<i>auch für die einzelnen def. Geschäfte/ Der MusterGV gibt nur einen Orientierungsrahmen vor.</i>)</p> <p>Ergänzung/ Präzisierung</p> <p>bisher Zustimmung des AR gemäß § 10 Abs. 5 lit. d) mit Berücksichtigung einer Wertgrenze/ jetzt Beschlussfassung des AR ohne Festlegung einer Wertgrenze (generelle Beschlussfassung des AR, da Compliance-Aspekte berührt werden.)</p> <p>neu/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenzen der jeweiligen Geschäfte / Detaillierung nötig</p>
--	---	---

<p>sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>h) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,</p> <p>i)</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint</p>	<p>deren Betriebsüberlassungsverträgen,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, <i>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</i></p> <p>e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, <i>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</i></p> <p>f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p>	<p>Präzisierung /Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p> <p>jetzt § 10 Abs. 4 lit. d)</p> <p>bisher lit e)/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p> <p>bisher lit f)/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p>
---	---	---

<p>und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 6.</p>	<p>h) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,</p> <p>h) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>i)</p> <p>..)</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x</p>	<p>ersatzlos gestrichen, da veraltet (betraf Wechsel/Schecks)</p> <p>neu/ Recht AR</p> <p>ggf. weitere Zustimmungsvorbehalte (auch mit Wertgrenzen)</p> <p>neu/ Recht AR</p> <p>bisheriger Absatz 7</p>
---	--	---

	<p>Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 6 7.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>bisheriger Abs. 8</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 11 alt Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 neu Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu</p>	

<p>bestätigenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich</p>	<p>bestätigenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	-----------------------------------

<p>niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die mündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 alt Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 neu Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam</p>	<p>redaktionelle Anpassung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf</p> <p>neu/ zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf</p>

<p>noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>	<p>unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, und den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>	<p>bisheriger Absatz 3</p> <p>bisheriger Absatz 4 Ergänzung</p>
<p>§ 13 alt Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des</p>	<p>§ 13 neu Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des</p>	

<p>Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben</p>	<p>Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des</p>	<p>Ergänzung / Synchronisierung mit Ergänzung § 7 Abs. 1 lit. q)</p>
--	--	--

<p>nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 alt Ergebnisverwendung</p> <p><i>(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)</i></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 neu Ergebnisverwendung</p> <p><i>(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)</i></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 alt Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 neu Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 alt Ausschluss eines Gesellschafters</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. wichtiger Grund.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 neu Ausschluss eines Gesellschafters</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. wichtiger Grund.....</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 alt Kündigung der Gesellschaft</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. Austrittsrechte der</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 neu Kündigung der Gesellschaft</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. Austrittsrechte der</p>	

Gesellschafter.....	Gesellschafter.....	
<p style="text-align: center;">§ 18 alt Abfindung</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 neu Abfindung</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>.....</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 alt Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 neu Bekanntmachungen-Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.</p>	neu/ wichtige Regelung + Klarstellung
<p style="text-align: center;">§ 20 alt Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 neu Salvatorische Klausel Vergabe von Aufträgen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	bisheriger § 20 jetzt § 22

	Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Vergaberegulung ratsam
	<p style="text-align: center;">§ 21 neu Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>bisheriger § 19</p> <p>Ergänzung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22 neu Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	bisheriger § 20

Anlage 1:

(Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam / Muttergesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat)

Gesellschaftsvertrag der GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Ergebnisverwendung
- § 15 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 16 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 17 Kündigung der Gesellschaft
- § 18 Abfindung
- § 19 Wettbewerbsverbot
- § 20 Vergabe von Aufträgen
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Salvatorische Klausel

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ „

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO),

..... .

Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bei Teilnahme des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam oder des/der von ihm/ihr Betrauten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.

(7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.

Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1 € eine Stimme gewähren.

(8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. b),
 - l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
 - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
 - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
 - v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
 - w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
 - cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.
Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der

Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.

- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr.

Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
- b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
- c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,
- e)
- ..)

- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:

- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
- b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
- c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
- e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
- f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
- h) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall einen Wertgrenze von € überschritten ist,

- i)
- ..)

- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.

- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14 Ergebnisverwendung

(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.
- (2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.

§ 15
Verfügungen über Geschäftsanteile

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 16
Ausschluss eines Gesellschafters

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

z. B. wichtiger Grund.....

§ 17
Kündigung der Gesellschaft

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

z. B. Austrittsrechte der Gesellschafter.....

§ 18
Abfindung

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

.....

§ 19
Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

§ 20
Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 21
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2: Synopse Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für Muttergesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat (Änderungen sind durchgestrichen bzw. kursiv und fett dargestellt/Stand 20.02.2019)

Mustergesellschaftsvertrag der LHP		
alt	neu	Bemerkungen
Gesellschaftsvertrag der GmbH	Gesellschaftsvertrag der GmbH	
<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	§§ 19 und 20 neu: Wettbewerbsverbot und Vergaben
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft	
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung	
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
§ 12 Wirtschaftsplan	§ 12 Wirtschaftsplan	
§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
§ 14 Ergebnisverwendung	§ 14 Ergebnisverwendung	
§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile	§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile	
§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters	§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters	
§ 17 Kündigung der Gesellschaft	§ 17 Kündigung der Gesellschaft	
§ 18 Abfindung	§ 18 Abfindung	
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Wettbewerbsverbot	
§ 20 Salvatorische Klausel	§ 20 Vergabe von Aufträgen	Klarstellung, dass die LHP keinem Wettbewerbsverbot gegenüber ihren Beteiligungsunternehmen unterliegt + Vergaberegelerung / bisheriger § 19 jetzt § 20 ff.

	§ 21 Bekanntmachungen § 22 Salvatorische Klausel	
<p style="text-align: center;">§ 1 alt Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ „</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 neu Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ „</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 alt Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 neu Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der</p>	

<p>Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>	<p>Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 alt Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 neu Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 alt Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO).</p> <p>.....</p> <p>Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 neu Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO),</p> <p>.....</p> <p>Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 alt Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 neu Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	
<p style="text-align: center;">§ 6 alt Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 neu Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p>	<p>Präzisierungen des § 6 Abs. 1</p>

<p>Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften bevollmächtigen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Anpassung an Formulierung § 97 Abs. 1 BbgKVerf / „betrauen“</p> <p>Präzisierung</p>
---	--	--

<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>von ihm/ihr Betraute.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ... v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bei Teilnahme des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam oder des/der von ihm/ihr Betrauten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein</p>	<p>redaktionelle Anpassung gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf</p> <p>Präzisierung</p> <p>Teil des bisherigen Abs. 6/ Anpassung der Regelung hinsichtlich moderner Kommunikationsverfahren + Präzisierung</p>
---	---	--

<p>Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht. Findet das schriftliche ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je1 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p> <p>Betrag eingefügt</p> <p>bisheriger Abs. 7 + neu/Möglichkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen (Beachtung Hinweis Fachgespräch vom 28.03.2018)</p>
---	--	--

	<p>Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der die Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.</p>	<p>bisheriger Abs. 8 / redaktionelle Anpassungen</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7 alt Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 neu Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,</p> <p>c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p> <p>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</p> <p>c) Umwandlung des Unternehmens gemäß im Sinne des Umwandlungsgesetzes,</p> <p>d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,</p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>g) Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>h) Zustimmung zur Belastung, und zur</p>	<p><i>(Buchstabenreihenfolge tlw. geändert im Absatz)</i></p> <p>bisher in lit. a formuliert / Die Reihenfolgen der bisherigen weiteren Buchstaben ändert sich entsprechend.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung/Ergänzung</p> <p>bisher Teil von lit. e</p> <p>redaktionelle Anpassung +</p>

<p>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,</p> <p>j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... , soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ..., soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p>	<p>Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. b),</p> <p>l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,</p> <p>n) Maßnahmen der Tarifbindung,</p> <p>o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer</p>	<p>„Einziehung von Geschäftsanteilen“ jetzt in lit. f</p> <p>Präzisierung/ Unternehmensverträge wie z.B. Betriebsführungsverträge etc. obliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 5 lit. b)</p> <p>neu/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>neu/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p>
--	---	---

<p>q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>r) Bestellung und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>w) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>y) Bestellung und Abberufung von durch die</p>	<p>Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>t) Feststellung Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>v) Bestellung Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p>	<p>Währungszeichen eingefügt</p> <p>Währungszeichen eingefügt</p> <p>redaktionelle Anpassung / § 46 Nr. 1b GmbHG</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
--	---	--

<p>Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,</p> <p>cc) Bestellung Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der</p>	<p>Hinweis: In § 10 Abs. 2 ist ergänzend geregelt, dass u.a. alle Vorlagen, mit denen sich die Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 abschließend befasst, zuvor im Aufsichtsrat beraten werden und der Aufsichtsrat eine Beschlussempfehlung abgeben kann (so auch für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführenden)</p> <p>neu/ Buchstabenfolge nach lit. z</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
--	---	--

	<p>Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 alt Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 neu Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr entsandter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ...</p> <p>Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ ihr entsandter betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.</p>	<p>Formulierungsanpassung gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf</p> <p>optional/ Formulierungsanpassung/ Synchronisierung mit § 7 Abs. 1 lit. v (z. B. u.a. sachkundige Dritte, welche auf Vorschlag von Fachverbänden nach Unterrichtung der SVV durch die Gesellschafterversammlung als AR-Mitglieder gewählt werden können.)</p>

<p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	<p>Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung/Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Bestellung/Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	<p>Richtigstellung/Präzisierung</p>
--	---	-------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 9 alt Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 neu Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekennnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekennnis oder mit Einwurf-Einschreiben) oder in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der —Beschlussanträge und deren Begründungen— dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Präzisierungen</p> <p>Anpassungen/</p>

<p>teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p>	<p>Präzisierung gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf entspr. § 30 Abs. 3 BbgKVerf (aktives Teilnahmerecht des Bereiches Beteiligungsmanagement der LHP)</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
---	--	---

<p>Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der</p>	<p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder in Textform erfolgreicher Erklärungen gefasst</p>	<p>Umsetzung Änderungsantrag / Formulierung analog § 26 Nr. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der SVV</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
--	--	--

<p>Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH" abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p>	<p>werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.</p> <p>Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im schriftlichen schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>Klarstellung/ (Wahrung der Rechte des Bereiches Beteiligungsmanagement auch bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen)</p> <p>Präzisierung des Verfahrens</p> <p>redaktionelle Anpassungen</p>
---	---	--

<p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden</p>	<p>Präzisierung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung</p>
---	---	---

	<p><i>namens des Aufsichtsrates</i> von dessen <i>durch den</i> Vorsitzenden/ <i>die</i> deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben. <i>Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.</i></p> <p>(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(13) <i>Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</i></p>	<p>redaktionelle Anpassung + Präzisierung / Entgegennahme von Erklärungen</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 10 alt Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 neu Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern erenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung des MusterGV unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Regelungen bei den Satzungen der Konzernunternehmen SWP/ProPotsdam/KEvB und unter Beachtung der Hinweise des Fachgespräches vom 28.03.2018 sowie Umsetzung des Änderungsantrages (Empfehlung des Aufsichtsrates vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung)</p>

<p>Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p> <p>c)</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von ... überschritten ist:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr.</p> <p>Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p> <p>c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der Beschluss- bzw. Zustimmungskatalog des AR gemäß Abs. 4 und 5 muss für jedes Unternehmen und für jede Beteiligung der LHP individuell anhand der unternehmenstypischen Risiken und des jeweiligen Geschäftsbetriebs erstellt werden; auch die jeweiligen Wertgrenzen sollten unternehmensspezifisch festgelegt werden (<i>auch für die einzelnen def. Geschäfte/ Der MusterGV gibt nur einen Orientierungsrahmen vor.</i>)</p> <p>Ergänzung/ Präzisierung</p> <p>bisher Zustimmung des AR gemäß</p>
--	--	---

<p>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,</p> <p>f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,</p> <p>g) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>h) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,</p>	<p>und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>e) , ..)</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von ... überschritten ist, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p>	<p>§ 10 Abs. 5 lit. d) mit Berücksichtigung einer Wertgrenze/ jetzt Beschlussfassung des AR ohne Festlegung einer Wertgrenze (generelle Beschlussfassung des AR, da Compliance-Aspekte berührt werden.)</p> <p>neu/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenzen der jeweiligen Geschäfte / Detaillierung nötig</p> <p>Präzisierung /Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p>
--	--	--

<p>i) ...</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/</p>	<p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, <i>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</i></p> <p>e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, <i>soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</i></p> <p>f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>h) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,</p> <p>h) <i>Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</i></p>	<p>jetzt § 10 Abs. 4 lit. d)</p> <p>bisher lit e)/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p> <p>bisher lit f)/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p> <p>ersatzlos gestrichen, da veraltet (betraf Wechsel/Schecks)</p> <p>neu/ Recht AR</p>
---	--	---

	<p>des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 6 7.</p>	<p>bisheriger Abs. 8</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 11 alt Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p>	<p>§ 11 neu Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p>	

<p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und</p>	<p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des</p>	
---	---	--

<p>der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die mündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Präzisierung</p>
--	---	---

	über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.	
§ 12 alt Wirtschaftsplan	§ 12 neu Wirtschaftsplan	
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p>	<p>redaktionelle Anpassung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf</p> <p>neu/ zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf</p> <p>bisheriger Absatz 3</p>

	<p>(5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, und den Aufsichtsrat und den Bereich <i>Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</i> über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>	<p>bisheriger Absatz 4 Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 alt Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 neu Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des</p>	<p>redaktionelle Korrektur</p>

<p>Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.</p>	<p>Ergänzung / Synchronisierung mit Ergänzung § 7 Abs. 1 lit. q)</p>
--	--	--

	Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.	
<p style="text-align: center;">§ 14 alt Ergebnisverwendung</p> <p><i>(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)</i></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 neu Ergebnisverwendung</p> <p><i>(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)</i></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 alt Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 neu Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von</p>	

Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.	Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.	
<p style="text-align: center;">§ 16 alt Ausschluss eines Gesellschafters</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. wichtiger Grund.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 neu Ausschluss eines Gesellschafters</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. wichtiger Grund.....</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 alt Kündigung der Gesellschaft</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. Austrittsrechte der Gesellschafter.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 neu Kündigung der Gesellschaft</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. Austrittsrechte der Gesellschafter.....</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 alt Abfindung</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 neu Abfindung</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>.....</p>	

<p style="text-align: center;">§ 19 alt Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 neu Bekanntmachungen-Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.</p>	<p>neu/ wichtige Regelung + Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 alt Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 neu Salvatorische Klausel Vergabe von Aufträgen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p> <p>Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>	<p>bisheriger § 20 jetzt § 22</p> <p>Vergaberegulation ratsam</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21 neu Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>bisheriger § 19</p> <p>Ergänzung</p>

	<p style="text-align: center;">§ 22 neu Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	bisheriger § 20
--	---	-----------------